

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Kreismusikschule Müritz e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Waren (Müritz). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waren (Müritz) eingetragen.

§2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Kreismusikschule Müritz. Durch enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und der Kreismusikschule Müritz, sowie den Schulträgern sollen günstige Bedingungen für die Arbeit, Entwicklung und Erziehung der Schüler und der weiterführenden Ensembles geschaffen werden. Unterstützt werden auch kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die untrennbar mit der Kreismusikschule Müritz verbunden sind. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und verfolgt weiter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Schüler der Kreismusikschule Müritz
 - b) Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler
 - c) Lehrer der Kreismusikschule Müritz
 - d) Freunde und Förderer der Kreismusikschule Müritz, auch soweit sie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sind.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§4

Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in sowie den/die Schriftführer/in.
3. Der/die Vorstandsvorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende/r vertreten den Verein im Sinne §26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der/die Leiter/in der Kreismusikschule Müritz wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen.
5. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand und alle seine Mitglieder und Beauftragten führen die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet, Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
7. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, dessen Amtsdauer 3 Jahre beträgt.
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Versammlung.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, lädt ein und leitet die Versammlung. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung zuzustellen, die ihm/ihr von einem Vereinsmitglied bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.

§7

Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei Wahlen ist auf Antrag eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
3. Satzungsänderungen sind nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
5. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.

§8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waren (Müritz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.